3. Kostenfestsetzung

[1]Die Kosten, die dem Freistaat Bayern, der Bayerischen Finanzagentur GmbH oder dem BayernFonds im Rahmen von Maßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz und der BayernFonds-Durchführungsrichtlinie entstehen oder entstanden sind, sind von den Kostenschuldnern an den Freistaat Bayern zu erstatten. [2]Sie können auch in Form von Kostenpauschalen erhoben werden. [3]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann diese Kosten durch Kostenbescheid festsetzen oder diese Kosten aufgrund einer Verpflichtungserklärung oder eines Vertrages erheben.